

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.03.2026

Geschäftszahl

Ra 2025/21/0042

Rechtssatz

Der Gesinnungswandel eines Straftäters ist grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug einer Haftstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat. Dieser Zeitraum ist umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden in der Vergangenheit manifestiert hat, wobei dies selbst für den Fall einer erfolgreich absolvierten Therapie gilt (VwGH 10.4.2025, Ra 2025/21/0036).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025210042.L02